

Richtlinien über die Verwendung von Guthaben aus Erbschaften, Legaten und Schenkungen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Schmiedrued-Walde ist im Besitz von Geldern aus Erbschaften, Legaten und Schenkungen. Die Vergabe der Gelder wird, ausser diese sind bereits zweckbestimmt, durch diese Richtlinien geregelt. Somit besteht eine einheitliche Grundlage und Regelung für die Verwendung der Vermögen, welche die Gemeinde Schmiedrued-Walde erhalten hat.

2. Anspruch auf Leistungen

Anspruch auf Leistungen haben natürliche Personen, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde Schmiedrued-Walde wohnhaft sind.

Die Antragsteller müssen belegen, dass sie durch besondere Vorkommnisse wie Todesfall, Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebedürftigkeit oder Naturereignissen in einer finanziellen Notlage sind. Eine finanzielle Notlage liegt vor, wenn die benötigten Gelder nicht mit dem belegbaren Einkommen und Vermögen finanziert werden können.

Mögliche Verwendungen können sein: Haushalthilfe, notwendige Anschaffung, Transporte, Musikunterricht für Kinder etc.

Bei der möglichen Ausrichtung handelt es sich in der Regel um eine einmalige oder zeitlich festgelegte Unterstützung, welche grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig ist.

Alternativ können die Mittel auch zur Gewährung von zinsfreien und zeitlich befristeten Darlehen verwendet werden.

3. Vorgehen

Die Person in Notlage muss einen schriftlichen Antrag an den Gemeinderat Schmiedrued-Walde stellen. In diesem Antrag muss eine klare Begründung vorliegen, wie es zu der Notlage gekommen ist. Ebenso ist konkret anzugeben, welcher Betrag benötigt und wie dieser eingesetzt wird. Die finanziellen, persönlichen und sozialen Verhältnisse müssen offen gelegt werden. Es darf kein namhaftes Vermögen vorhanden sein.

Der Gemeinderat wird den Antrag prüfen und entscheiden. Dem Antragsteller wird mit einem Protokollauszug durch den Gemeinderat der Beschluss mitgeteilt.

4. Verwaltung

Das Geld ist mit der ortsüblichen Verzinsung auf einer Bank auf einem Sparkonto angelegt. Der Zins wird kapitalisiert. Zur Kontrolle wird der Jahresabschluss jährlich an der Gemeinderatssitzung genehmigt.

5. Auflösung

Das Guthaben darf vom Gemeinderat nicht aufgelöst oder zweckgeändert verwendet werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Verabschiedung durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 12. August 2013 in Kraft.

5046 Schmiedrued-Walde, 12. August 2013

GEMEINDERAT SCHMIEDRUEDE

Der Gemeindeammann:

Thomas Häfliger

Der Gemeindeschreiber:

Jonas Weber